

Dr. KLAUS SORGENICHT, Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED,
Mitglied des Staatsrates der DDR

Recht auf Arbeit — grundlegendes Menschenrecht

Der unlängst zur öffentlichen Diskussion gestellte Entwurf eines Arbeitsgesetzbuchs der DDR macht erneut deutlich, daß wahre Demokratie und Freiheit, das Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit und Geborgenheit nur im Sozialismus zu verwirklichen sind. Hier ist die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt. Hier arbeiten die Werktätigen nicht mehr für wenige Kapitalisten. Hier ernten die arbeitenden Menschen auf der Grundlage des Volkeigentums und seiner effektiven Nutzung selber die Früchte ihres Fleißes. Im Sozialismus gibt es niemanden, der aus dem Fleiß der Werktätigen Profit schlagen kann. Die Arbeit im Sozialismus ist freie, d. h. von der Ausbeutung befreite Arbeit.

Die freie, befreite Arbeit im Sozialismus ist möglich, weil hier die politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse frei sind von den der kapitalistischen Gesellschaftsordnung innewohnenden antagonistischen Widersprüchen. Der werktätige Mensch im Sozialismus steht keiner Ausbeuterklasse gegenüber; er arbeitet in einem volkseigenen Betrieb, d.h. in seinem Betrieb; die von ihm geschaffenen Werte kommen ihm entsprechend seiner Leistung direkt oder über die Gesellschaft zugute. Indem er seine Arbeitskraft und seine persönlichen Fähigkeiten der Gesellschaft zur Verfügung stellt, handelt er in seinem ureigenen Interesse und wirkt zugleich als bewußt handelndes Mitglied an der Leitung und Planung der Volkswirtschaft mit.

Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs zeigt, daß unser sozialistischer Staat das Recht auf Arbeit für jeden Bürger voll und ganz garantiert. Das Recht auf Arbeit erhält immer mehr einen umfassenden Inhalt. In § 1 Abs. 2 des AGB-Entwurfs heißt es hierzu: „Das Arbeitsrecht gestaltet die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit, auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit, auf Bildung, auf Freizeit und Erholung, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit und Unfällen, für die Werktätigen weiter aus. Es fördert die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Grundrechte durch die Werktätigen.“ Und § 2 Abs. 1 Satz 1 legt fest: „Das Arbeitsrecht garantiert, daß die Werktätigen ständig entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation freiwillig und bewußt am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß teilnehmen können.“

Aus diesen Bestimmungen des künftigen Arbeitsgesetzbuchs geht der umfassende Inhalt des Rechts auf Arbeit hervor, das der sozialistische Staat dank dem hohen Stand seiner sozialen und ökonomischen Entwicklung erreicht hat.

Die kapitalistischen Länder kennen dagegen im allgemeinen kein Recht auf Arbeit für ihre Bürger. Der Hauptgrund dafür liegt im Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit. Das Arbeitsrecht im kapitalistischen Staat kann doch nicht besser oder sozialer sein als das kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem selbst. Mehr noch: Gerade das kapitalistische Arbeitsrecht betrifft einen der entscheidenden Pfeiler des kapitalistischen Wirtschaftssystems, nämlich die Bedingungen des Kaufs der menschlichen Arbeitskraft durch die Eigentümer der Produktionsmittel zum Zwecke der Ausbeutung. Dieses Arbeitsrecht dient somit der ökonomisch und politisch herrschenden Klasse. Es ist ein wichtiges Instrument in den Händen dieser herrschenden Klasse zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Lohnsklaverei.

Im Arbeitsrecht der kapitalistischen Länder treten zwei Tendenzen zutage, die die unterschiedliche Taktik der Bourgeoisie in bezug auf die Arbeiterklasse widerspiegeln. W. I. Lenin wies nach, daß die Bourgeoisie „zwei Methoden des Kampfes für ihre Interessen und für die Verteidigung ihrer Herrschaft“ herausbildet, „wobei diese zwei Methoden bald einander ablösen, bald sich miteinander in verschiedenartigen Kombinationen verflechten“: zum einen „die Methode der Gewalt, ... der Verweigerung jeglicher Zugeständnisse an die Arbeiterbewegung, ... der unnachgiebigen Ablehnung von Reformen“ — zum anderen „die Methode ... der Schritte in der Richtung auf die Entfaltung politischer Rechte, in der Richtung auf Reformen, Zugeständnisse usw.“ (Werke, Bd. 16, S. 356).

Die kapitalistischen Staaten haben zumeist kein die arbeitsrechtlichen Normen zusammenfassendes Arbeitsgesetzbuch. Auch in der BRD gibt es kein Arbeitsgesetzbuch, obwohl dieser Staat den Anspruch erhebt, eine „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ zu haben. Wie wenig ernst man in dieser „Grundordnung“ die Rolle der Gewerkschaften nimmt, geht allein aus der Tatsache hervor, daß die Forderung des Gründungskongresses des DGB von 1949 nach Ausarbeitung eines Arbeitsgesetzbuchs bis heute nicht realisiert wurde. Auch die entsprechenden Verfassungsaufträge einiger Länderverfassungen der BRD, wie z. B. Hessen